

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen. (Schluss.) — Militärische Luftschiffahrt. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Instruktionkorps. Konkurrenzausschreibung des Oberkriegskommissariats. Organisation des Landsturms. Ein Projekt der Landesvertheidigung von Herrn Bundesrath Oberst Emil Frey. Begnadigung. Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen. Die Gewehrtragenden des Genie. Eidgenössische Winkelriedstiftung. Schweizerischer Rennverein. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 14. März 1892.

Die Bewilligung des neuen Militär-Etats mit fast sämtlichen seiner zahlreichen Positionen, bis auf mannigfache Abstriche hinsichtlich von Kasernen- und sonstigen Militärbauten und unwesentlichen Einrichtungen, liegt hinter uns. Desgleichen diejenigen für den Flotten-Etat, bei welchem zwar die geforderte Mannschafts-Etatserhöhung zugestanden, jedoch an den Raten für die Panzerschiffe beträchtliche Absetzungen gemacht wurden.

Sehr mal à propos kamen die Veröffentlichungen über die Soldatenmisshandlungen im sächsischen und bayerischen Kontingent während der Militärdebatte. Dieselben erregten mit Recht einen Sturm des Unwillens im Lande und im Reichstage. Die Folge war das Zugeständniss der Regierung hinsichtlich der Einführung der Oeffentlichkeit des Militär-Gerichtsverfahrens im ganzen Reiche, in ähnlicher Art, wie dasselbe in Bayern bereits besteht. Mit der Annahme dieses Prinzips werden die auf dem Boden der altpreussischen Tradition wurzelnden Anschauungen, dass das Strafverfahren im Heere ein Internum desselben und ein Noli me tangere — sei es auch nur durch die öffentliche Diskussion und Kritik — für die Armee bilde, durchbrochen, und das Heer wird Einflüssen zugänglich gemacht, welche bis jetzt nicht auf dasselbe zu wirken vermochten. Besonders fürchtet in dieser Hinsicht der jetzige Reichskanzler, der bekanntlich Militär von Beruf ist, nicht mit Un-

recht die Einwirkungen von sozialdemokratischer Seite her. Vom spezifisch preussischen militärischen Standpunkte aus ist daher die Annahme der Oeffentlichkeit beim Militär-Gerichtsverfahren zu verwerfen, und es wird mit ihr ein nicht unwichtiger Eckstein von dem soliden Fundament des Heeresbaues losgelöst.

Ob diese Neuerung ferner dazu beitragen wird, die Misshandlungen in der Armee, aus Anlass derselben sie durchgesetzt wurde, zu beseitigen, muss dahin gestellt bleiben. Weit einfacher und wirksamer erschien die obligatorische Einführung der Beschwerdepflicht im Falle von Misshandlung, anstatt des bisher sehr wenig benutzten, nicht selten durch dahin zielende Massnahmen unterdrückten Beschwerderechtes.

Die Misshandlungen sind faktisch ein im deutschen Heere seit langer Zeit weit verbreitetes Uebel und es ist zu verwundern, wie dieselben den guten Geist desselben bisher, wenigstens so weit dies in die äussere Erscheinung trat, noch nicht zu verschlechtern vermochten. Sie wurzeln hauptsächlich in den übertriebenen Anforderungen, welche von Hoch und Gering an die formelle Abrichtung, an den Paradedrill der Truppen gestellt werden und deren excessives Mass mit dem, was zum Kriege erforderlich ist, nur insofern in Verbindung steht, als die formelle Abrichtung und der Drill die Aneerziehung der Disziplin zu erzielen vermag. Wird aber die Disziplin d. h. der willige und freudig sich hingebende Sinn für Zucht und Ordnung durch ein Uebermass dieses Drills untergraben, so stellt sich dieses Uebermass als völlig verwerflich und dem Heere schädlich dar. Ob hierin aber deutscherseits Wandel geschaffen werden wird, denn mit der Bestrafung der Misshandlungen allein ist